

Unternehmensnachfolge

TEIL 4: Rechtsformwahl und Unternehmensnachfolge

Die für den Unternehmer passende Rechtsform muss nicht zwingend für den Nachfolger geeignet sein

Die Frage, in welcher Rechtsform ein Unternehmer sein Unternehmen betreibt, stellt sich bereits bei der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit, also der Gründung des Unternehmens. Hier kommen neben dem Einzelunternehmen als Gesellschaftsformen die Personen- und die Kapitalgesellschaften sowie Mischformen in Betracht. Die bei der Gründung getroffene Entscheidung ist im Laufe der Zeit spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Rechtsform unter haftungsrechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten noch geeignet ist. Auch die Planung der Unternehmensnachfolge stellt einen Anlass dar, die bestehende Rechtsform auf den Prüfstand zu stellen. Die für den Unternehmer passende Rechtsform muss nicht zwingend auch für den oder die Nachfolger geeignet sein.

Im Zusammenhang mit der Nachfolgeplanung gibt es eine Vielzahl von Aspekten zu beachten. Beispielhaft sind zu nennen: Ist die Haftung des Nachfolgers beschränkt? Lässt die Rechtsform eine Fremddorganschaft zu, d.h. ist auch eine Unternehmensführung durch einen Nichtgesellschafter unter Beschränkung der Rolle des Nachfolgers auf eine bloße Kapitalbeteiligung möglich?

Wird die Zersplitterung der Beteiligung im Erbfall vermieden? Wie ist die laufende Besteuerung und wie wird mein Unternehmen bei der Erbschaftsteuer behandelt?

Zu den zu beachtenden Umständen sind nachfolgend nur einige grundsätzliche Ausführungen möglich, die der Prüfung und Anpassung anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls bedürfen.



Friedrich Petry
Rechtsanwalt
Eisenbeis & Reinhardt
Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH
Tel. 0 36 41 - 46 59 0

Wie wichtig ist die Rechtsform eines Unternehmens bei der Unternehmensnachfolgeplanung?

Dies ist ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, da die Rechtsform den rechtlichen und organisatorischen Rahmen bildet, in dem die unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden. Eine ungeteilte Erbengemeinschaft ist als Rechtsträgerin eines Unternehmens denkbar ungeeignet.

Die Rechtsform sollte vielmehr auf die individuellen Verhältnisse des Unternehmens zugeschnitten sein. Im Hinblick auf die Vielzahl der zu beachtenden Umstände – neben den oben genannten sind z.B. weiterhin Unternehmensgröße, Höhe des erzielten Gewinns im Hinblick auf die laufende Besteuerung und Anzahl der Gesellschafter zu nennen – ist sie für jedes Unternehmen individuell zu prüfen. So kann es sich z.B. aus erbschaftssteuerlichen Gründen lohnen, von einer Kapitalgesellschaft in die Rechtsform einer Personengesellschaft (GmbH & Co.KG) zu wechseln.

Generelle Aussagen sind zwar grundsätzlich nicht möglich. Jedoch sollte ein Einzelunternehmen möglichst nicht als solches auf eine Erbengemeinschaft übergehen. Und bei einem einzelkaufmännischen Unternehmen, das durch die Erben fortgeführt werden soll, ist zu bedenken, dass dort den Erben auch eine Haftung mit ihrem Privatvermögen drohen kann.

Abschließend will ich darauf hinweisen, dass - sowohl bei Personen, als auch bei Kapitalgesellschaften - genau darauf zu achten ist, dass die Neuregelungen im Gesellschaftsvertrag mit den testamentarischen Regelungen übereinstimmt. Ansonsten drohen empfindliche finanzielle Verluste für die Erben, da Gesellschaftsverträge zumeist eine Abfindung für den Verlust der Beteiligung unterhalb des Verkehrswerts vorsehen.

Nachfolge in Einzel-firma

Gerade Inhaber eines einzelkaufmännischen Unternehmens sollten dringend einen Rechtsformwechsel zur Vorbereitung der Nachfolge in Betracht ziehen. Zum einen ist eine Gemeinschaft mehrerer Erben als Rechtsträger eines Unternehmens denkbar ungeeignet. Zum anderen ist die grundsätzlich mögliche Beschränkung der Erbenhaftung auf den ererbten Nachlass dann, wenn ein einzelkaufmännisches Unternehmen zum Nachlass gehört, nur schwer zu erreichen. Der Erbe läuft in diesem Fall Gefahr, auch mit seinem Privatvermögen für Alt-schulden der Einzel-firma einstehen zu müssen, wenn er es fortführt.

Es empfiehlt sich daher für den einzelkaufmännischen Unternehmer, das Unternehmen noch zu Lebzeiten in eine geeignete Rechtsform zu überführen. Man unterscheidet Personengesellschaften wie die OHG und KG, Kapitalgesellschaften wie z.B. eine GmbH sowie Mischformen wie die GmbH & Co.KG. Dabei sind neben rechtlichen auch steuerliche, insbesondere einkommenssteuerliche, u.U. aber auch grunderwerbsteuerliche Aspekte zu beachten. Bei sachge-rechter Beratung

lassen sich ungewünschte Steuerlasten vermeiden. Nur als zweitbeste Lösung empfiehlt es sich, das Einzelunternehmen in eine bestimmte Rechtsform umzuwandeln.

Personen- und Kapitalgesellschaften im Vergleich

Personengesellschaften weisen eine große Flexibilität hinsichtlich der Regelungen des Verhältnisses der Gesellschafter untereinander auf. Das Recht ist auch nicht so formstrenge, wie es bei Kapitalgesellschaften der Fall ist. Es sind keine Kapitalerhaltungsvorschriften wie bei der GmbH zu beachten. Ein Nachteil der Personengesellschaften besteht hingegen im Prinzip der persönlichen Haftung im Vergleich zur Haftungsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften. Unter Umständen empfiehlt sich auch eine Mischform wie die GmbH & Co. KG, mit der beide Vorteile – Haftungsbeschränkung einerseits, höhere Flexibilität andererseits – miteinander gekoppelt werden können.

Steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl

Bei der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Rechtsform sind neben Fragen der laufenden Besteuerung auch solche der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu beachten. Es besteht gerade keine Rechtsformneutralität der Besteuerung.

Ent-sprechende Reformbestrebungen sind in der Vergangenheit immer wieder gescheitert. Die Rechtsform hat somit Auswirkungen auf die Höhe sowohl der laufenden Besteuerung, als auch der Erbschafts- und Schenkungssteuer, und das wird aller Voraussicht nach auch zukünftig so bleiben.

Die Kapitalgesellschaft weist dabei im Vergleich zur Personengesellschaft bei der laufenden Besteuerung mit zunehmender Gewinnhöhe Vorteile auf, wenn und solange die Gewinne nicht ausgeschüttet werden, sondern in Unternehmen verbleiben.

Aufgrund der Geltung des Halbeinkünfteverfahrens, das auf den Zufluss beim Gesellschafter abstellt, ist die Besteuerung beim Anteilseigner, also dem Gesellschafter, aufgeschoben. Erbschafts- und schenkungssteuerlich sind hingegen Personengesellschaften tendenziell begünstigt.

Netzwerk

Unternehmens-nachfolge



Information & Beratung
Suchen & Finden
Qualifizierung & Schulung

■ Netzwerk Unternehmensnachfolge

- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Banken
- Bildungseinrichtungen
- Berater

Eisenbeis & Reinhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Windthorststraße 17
99096 Erfurt | 99096 Erfurt
erfurt@eisenbeis-reinhardt.de
www.eisenbeis-reinhardt.de

ETL-SCS AG Steuerberatungsgesellschaft mbH
Windthorststraße 18 | 99096 Erfurt
scs-erfurt@etl.de
www.etl.de

Sparkasse Mittelthüringen
Anger 25/26 | 99084 Erfurt
info@sparkasse-mittelthueringen.de
www.sparkasse-mittelthueringen.de

Unternehmenskontor für Deutschland GmbH
Königsbrücker Straße 68 | 01099 Dresden
gl@unternehmenskontor.de
www.unternehmenskontor.de

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V.
Außenstelle Weimar
Platz der Demokratie 5 – Reithaus | 99423 Weimar
info@weimar.bwtw.de
www.weimar.bwtw.de

IHK – Erfurt
Weimarische Straße 45
99099 Erfurt

Berndt Kutschan
Telefon: 03 61 / 34 84 – 2 22
Telefax: 03 61 / 34 85 – 9 75
kutschan@erfurt.ihk.de
www.erfurt.ihk.de
www.change-online.de